

28.05.91

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991 (Bundes-
besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991
- BBVAnpG 91)

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

In
Fz

1. Zu Artikel 1 § 4 und Artikel 4 § 3

a) In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a ein-
zufügen:

"1a. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3
gestrichen."

Ausgeliefert am 28. MAI 1991

(noch Ziffer 1)

bb) In Nummer 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt."

b) In Artikel 4 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3

ist das Zitat "und 2"

durch das Zitat "und 2 Buchstaben a und b" zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. mit Wirkung vom ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats
Artikel 1 § 4 Nr. 1a und 2 Buchstabe c."

Begründung:

zu a:

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Rundungsvorschrift für die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten an das 1990 geänderte Steuerrecht anzupassen. Nach der geltenden Erschwerniszulagenverordnung wird die Summe der mit einem bestimmten Zulagensatz abzugeltenden Zeiten im Kalendermonat auf volle Stunden auf- oder abgerundet und entsprechend vergütet.

Bei Aufrundungen können je nach Höhe des Grundlohns des Beamten Teile eines Stundensatzes der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Die darauf entfallende Lohnsteuer macht je Beamter im Kalendermonat in der Regel zwar nur Pfennigbeträge aus; die Berechnung dieser Beträge ist aber außerordentlich verwaltungsaufwendig und hat erhebliche Mehrkosten zur Folge.

(noch Ziffer 1)

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung würden die Zeiten des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nicht mehr auf volle Stunden auf- und abgerundet, sondern genau nach Stunden und Minuten abgerechnet. Dies hätte im Hinblick auf die EDV-Unterstützung der Abrechnung keinen Verwaltungsmehraufwand zur Folge.

zu b:

Der neue Abrechnungsmodus soll erst mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten, um eine verwaltungsaufwendige rückwirkende Neuberechnung zu vermeiden.

In
Fz

2. Zu Artikel 1 § 4

In Artikel 1 ist in § 4 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 5 Nr. 4 werden nach den Worten "Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden" die Worte "sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen" eingefügt.'

Begründung:

Beamte ab der BesGr A 9, die eine Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 zu den BBesO A und B (Ministerialzulage) erhalten, sind nach § 5 Nr. 4 der Erschwerniszulagenverordnung von der Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme sieht die Erschwerniszulagenverordnung nur bei Polizeibeamten der BesGr A 9 bis A 13 in Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden vor. Diese Ausnahmenvorschrift wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 20. März 1990 (BGBl. I S. 551) eingefügt, damit

233/1/91

(noch Ziffer 2)

Polizeibeamte in obersten Dienstbehörden gegenüber ihren an anderen Behörden tätigen Kollegen nicht benachteiligt sind. Bei dieser Änderung ist übersehen worden, daß die gleichen Verhältnisse auch bei den als Landtagswache bzw. Bundestagswache eingesetzten Polizeibeamten vorliegen.

Wegen der Konkurrenzvorschrift zwischen der Ministerialzulage und der Polizeizulage erhalten Polizeivollzugsbeamte z. B. bei der Landtagswache nur eine um die Polizeizulage gekürzte Ministerialzulage. Diese beträgt z. B. für Beamte in BesGr A 9 ab 01.03.1991 1,43 DM im Monat. Dieser geringfügige Betrag führt zu einem völligen Ausschluß der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die nach Mitteilung der Polizeiverwaltung durchschnittlich 200 bis 300 DM (steuerfrei) beträgt.

Dieses völlig unbillige Ergebnis soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden.

Fz 3. Zu Artikel 1 § 6

In Artikel 1 ist § 6 zu streichen.

Begründung:

Die Begründung der Bundesregierung, durch strukturelle Maßnahmen im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften sei der Besoldungsaufwand um 0,33 v.H. und durch das Zweite Gesetz zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften um 0,07 v.H. angestiegen, ist nicht nachvollziehbar.

Eine besondere Dringlichkeit der Maßnahme ist nicht erkennbar. Eine derartige Regelung sollte deshalb in die Erörterungen zu § 71 BeamtVG (Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs) einbezogen und in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ausdiskutiert werden.

In
Fz 4. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 2a - neu - und Artikel 4 § 3

a) In Artikel 2 ist in § 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich."

(noch Ziffer 4)

b) In Artikel 4 § 3 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. mit Wirkung vom 1. Januar 1990
Artikel 2 § 1 Nr. 2a;".

Begründung zu a und b:

Die seit 1. Januar 1990 geltenden Vorschriften zum Besoldungsdienstalter (BdA) lassen die Anrechnung von Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden nur noch sehr eingeschränkt zu. Anrechenbar sind insbesondere nicht mehr die Vordienstzeiten als Kirchenbeamter, Pfarrer und Geistlicher beim Wechsel in den Staatsdienst (z.B. als Religionslehrer). Dies führt zu ungerechtfertigten Härten. Kirchendienstzeiten sollen daher rückwirkend ab der Änderung des BdA-Rechts (01.01.1990) wiederum berücksichtigungsfähig sein.

Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern in privatrechtlicher Rechtsform, die die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden, sollen nur dann berücksichtigungsfähig sein, wenn an diesen Arbeitgebern die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Fz 5. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 3 und 9 - neu - und Artikel 4 § 01 - neu -

a) In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "50 v.H." durch die Worte "60 v.H." ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.'

bb) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 9 einzufügen:

'9. Die Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe C 2 werden

a) bei der Amtsbezeichnung "Universitätsprofessor ³⁾" der Funktionszusatz " - soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden - ⁶⁾"

sowie

b) die Fußnote 6

gestrichen.'

b) In Artikel 4 ist folgender § 01 einzufügen:

'§ 01

Änderung der Verordnung über künftig wegfallende Ämter

Das Amt "Universitätsprofessor - soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden -" in Besoldungsgruppe C 2 wird als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch ... geändert worden ist, eingefügt.'

23311/81

(noch Ziffer 5)

Begründung zu a und b:

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG geht davon aus, daß an Universitäten/Gesamthochschulen in integrierten Studiengängen neben den den "materiellen Hochschul-lehrerbegriff" (BVerwGE 35, 79) erfüllenden Professoren auch Professoren mit Fachhochschulprofil tätig sind. Dies ist in den ersten Jahren des Aufbaus der Gesamthochschulen auch zum Teil der Fall gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwischenzeitlich durch Urteil vom 20.10.1982 - 1 BvR 1467/80 (BVerfGE 61, 210) entschieden, daß an wissenschaftlichen Hochschulen mit integrierten Studiengängen eine Differenzierung der Lehrkräfte nach ihrer korporationsrechtlichen Stellung wohl zwischen den wissenschaftlichen Studiengängen einerseits und den Fachhochschulstudiengängen andererseits, nicht aber innerhalb der integrierten Studiengänge zulässig sei. Letztere seien insgesamt als wissenschaftliche Studiengänge zu bewerten. Es sei mit Artikel 5 GG unvereinbar, in den integrierten Studiengängen der Gesamthochschulen Professoren mit Fachhochschulprofil einzusetzen.

Als Ergebnis dieser Entscheidung befinden sich heute - von wenigen Altfällen abgesehen - in den integrierten Studiengängen keine Professoren mit Fachhochschulprofil mehr.

Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat § 35 Abs. 3 Satz 2 BBesG seine Rechtfertigung verloren. Die Vorschrift ist demnach zu streichen.

Dementsprechend ist auch für das in Besoldungsgruppe C 2 ausgebrachte Amt "Universitätsprofessor - soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden -" kein Raum mehr. Die Altfälle werden durch Umwandlung des Amtes in ein künftig wegfallendes Amt geregelt.

Fz 6. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 ist in § 1 Nr. 6 Buchstabe d der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) in Absatz 1 die Worte "A 5 oder A 6"
durch die Worte "A 5 bis A 7" ersetzt,'.

Begründung

Beamte des mittleren technischen Dienstes in Laufbahnen mit Eingangsamt in BesGr. A 8 (z.B. Flußmeister und Straßenmeister in Bayern und Straßenmeister in Baden-Württemberg), die wegen ihres herausgehobenen Eingangsamtes vom Bezug der Technikerzulage ausgeschlossen sind, werden durch die Formulierung des Entwurfs in diese Zulagenregelung einbezogen. Hierfür bietet die Anhebung des Eingangsamtes anderer technischer Laufbahnen auf die Ebene der BesGr. A 7 keinen Anlaß.

In Fz 7. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 ist in § 1 Nr. 6 Buchstabe d der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) in Absatz 1
die Worte ... (weiter wie Gesetzentwurf oder, bei Annahme, wie vorstehend Ziffer 6)
sowie
nach der Zeile "des nautischen Dienstes," die Zeile "des Restauratorendienstes," und nach der Zeile "der Werkführer" ein Komma und die Zeile "der Zahntechniker" eingefügt,'.

233/1/81

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Durch die vorgesehene Änderung der Vorbemerkung Nr. 23 Abs. 1 (oben erster Satzteil) werden auch Beamte in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes mit einem Eingangsamt in der BesGr A 7 (und höher) in die sogenannte Technikerzulage einbezogen. Erforderlich für die Erweiterung des betroffenen Personenkreises ist dann aber auch eine Ergänzung der Aufzählung der in Betracht kommenden Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes in der Vorbemerkung Nr. 23 Abs. 1. Es sind die landesrechtlichen Sonderlaufbahnen aufzunehmen, für die Eingangsamt die BesGr A 7 ist. Andernfalls wären die Beamten dieser Laufbahnen entgegen dem Regelungsziel weiterhin von der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 23 Abs. 1 ausgeschlossen.

In
Fz

8. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 § 1 Nr. 6
sind in Buchstabe d der Doppelbuchstabe bb
sowie
der Buchstabe g zu streichen.

Begründung:

Nach Vorbemerkung Nr. 23 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten Beamte des mittleren und gehobenen technischen Dienstes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nr. 6 a, 7 - 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Die gleiche Konkurrenzregelung besteht nach Vorbemerkung Nr. 23 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz beim Zusammentreffen von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen - mit Ausnahme bezüglich der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 7 und Nr. 8 b - hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage. Nach dem Gesetzentwurf soll (mit der Begründung einer Verwaltungsvereinfachung) die Konkurrenzregelung hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage beseitigt werden (§ 1 Nr. 6 Buchst. d. Doppelbuchst. bb); Entsprechendes ist bei den vergleichbaren Konkurrenzregelungen für die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 30 BBesO A u. B (Flugsicherungslotsen) vorgesehen.

(noch Ziffer 8)

Die Streichung der Konkurrenzregelungen würde gegen den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung verstoßen, weil aufgrund der Anspruchskonkurrenz nicht zustehende und deshalb nicht gezahlte Dienstbezüge zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören würden; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wären höher als die dem Beamten zustehende Besoldung.

Im übrigen würde die vorgesehene Regelung im allgemeinen nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, sondern in einem erheblichen Teil der Fälle zusätzliches Verwaltungshandeln erfordern.

Das Bundesbesoldungsgesetz enthält eine Vielzahl von vereinfachungsbedürftigen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Zulagen. Es erscheint daher willkürlich, nunmehr (ohne Gesamtkonzept) die Konkurrenzregelung für diese beiden Zulagen mit der Folge einer strukturellen Verbesserung der Versorgungsbezüge aufzuheben.

In
Fz

9. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 6

In Artikel 2 § 1 Nr. 6 ist in Buchstabe e die neue Vorbemerkung Nummer 23a wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift
sind nach dem Wort "Meisterprüfung"
die Worte "oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker"
einzufügen.
- b) Im Text
sind nach den Worten "die Meisterprüfung"
die Worte "oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker"
einzufügen.

233/119n

(noch Ziffer 9)

Begründung:

In den Laufbahnvorschriften werden bei den Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes Beamte mit Meisterprüfung oder mit Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule weitestgehend gleichgestellt. Auch im Besoldungsrecht wurden bisher Beamte mit Meisterprüfung oder Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule immer gleich behandelt. Dies sollte auch im Rahmen der neuen Vorbemerkung Nr. 23a der Fall sein. Beamte mit der Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker sollen die neu eingeführte Stellenzulage ebenfalls erhalten.

10. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2

- a) In Artikel 2 ist in § 2 Nr. 2 der Buchstabe c zu streichen.
- b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Ländern die Möglichkeiten für Verbesserungen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Fachhochschulabschluß aufgrund von Funktionsvergleichen und unter Berücksichtigung der Einstufungen im Tarifbereich zu prüfen.

Begründung zu a und b:

Die im Gesetzentwurf enthaltene pauschale Verbesserung der Stellenobergrenzen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung entspricht - jedenfalls in dem vorgesehenen Umfang - weder dem Grundsatz vergleichender sachgerechter Bewertung noch personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten. Das Ausmaß möglicher Verbesserungen bedarf einer vorherigen Prüfung durch den Bund und die Länder.

In 11. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten."

b) In Absatz 4
ist nach der Zahl "9,"
die Zahl "10,"
einzufügen.

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Der Gesetzentwurf schließt die Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr (Vorbemerkung Nummer 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) von dem Geltungsbereich des § 22 der Erschwerniszulagenverordnung über die Zahlung von Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst aus. Diese Regelung entspricht nicht der vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber bisher bei der Abgeltung von Erschwernistatbeständen verfolgten Gleichbehandlung von Polizeivollzugs-, Strafvollzugs- und Feuerwehrbeamten; sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf regionale Besonderheiten in einzelnen Bereichen die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulagen nach § 22 der Erschwerniszulagenverordnung auch für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind. Dabei ist von Bedeutung, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit dieses Personenkreises beispielsweise in Hamburg 48 anstatt 38,5 Stunden beträgt. Hiernach ist es geboten, Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in den Geltungsbereich der Zulagenregelung (wie Polizei und Strafvollzugsdienst) einzubeziehen.

In
Fz

12. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 22 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe."

Begründung:

Die Änderung soll die Verminderung der Wechselschicht- und Schichtzulage für Teile des Krankenpflegedienstes gegenüber dem bisherigen Recht vermeiden.

In

13. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit bei den in § 22 Abs. 4 Satz 1 genannten Laufbahnen und Beamtengruppen, insbesondere beim Polizeivollzugsdienst, auf die Konkurrenzregelung, die zur Kürzung der Erschwerniszulagen führt, verzichtet werden kann. Neben dem Gedanken der etwaigen Abgeltung sollte der Gesichtspunkt einer besonders intensiven Beanspruchung einzelner aufgeführter Dienste stärker berücksichtigt werden. Insbesondere sollte daher die Herausnahme des Polizeivollzugsdienstes aus der Konkurrenzregelung geprüft werden.

Begründung:

Eine Sonderbehandlung des Polizeivollzugsdienstes erscheint angebracht. Inwieweit weitere Beamtengruppen auszunehmen sind, bedarf jedoch näherer Untersuchung.

Fz

14. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 3

In Artikel 2 ist § 2 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist in § 22 der Absatz 5 zu streichen.
- b) In Buchstabe c sind
die Worte 'Ziffer "6"'
durch die Worte 'Ziffer "5"'
zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Regelung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn geht über die tariflichen Regelungen für den öffentlichen Dienst hinaus. Die Sonderregelung wird mit dem Hinweis auf die Besonderheiten der Dienstplangestaltung der DB begründet. Die Überschreitung des für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes maßgebenden Höchstbetrages von 200 DM kann damit jedoch nicht gerechtfertigt werden und stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

Fz 15. Zu Artikel 3 (§ 71 BeamtVG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist nicht hinreichend klar gefaßt. Sie führt damit zwangsläufig zu einer Vielzahl künftiger Streitpunkte. Sie sollte deshalb ohne Zeitdruck im Rahmen eines eigenständigen Gesetzentwurfs zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ausdiskutiert werden.

Die Bedenken beruhen im einzelnen auf folgendem:

1. Für das Beitrittsgebiet stehen in den nächsten Jahren umfangreiche strukturelle Verbesserungen bevor, die ausschließlich der Herstellung gleicher Verhältnisse mit denen im Alt-Bundesgebiet dienen. Es müßte sichergestellt werden, daß diese im Beitrittsgebiet notwendigen Maßnahmen bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht bleiben, weil sonst die Versorgungsempfänger des Alt-Bundesgebietes von Maßnahmen profitieren würden, die ausschließlich der Besoldungseinheit in den neuen Bundesländern dienen sollen.
2. Unklar ist, was unter dem Begriff "strukturelle Maßnahmen" zu verstehen ist. Zur Vermeidung künftiger Auslegungstreitigkeiten bedürfte es hier bereits bei der Formulierung des § 71 BeamtVG näherer Festlegungen, z.B. dahingehend, daß darunter nur solche Maßnahmen zu verstehen sind, die der Gesetzgeber im Rahmen künftiger Gesetze ausdrücklich als "strukturelle Maßnahme" i.S. des § 71 BeamtVG bezeichnet.

(noch Ziffer 15)

3. Die Frage der Saldierung von positiven und negativen "Maßnahmen" ist offen. Insbesondere ist fraglich, ob und ggfs. wie Maßnahmen, die für sich allein betrachtet eine strukturelle Verbesserung darstellen, auch dann zu einem Anpassungszuschlag führen sollen, wenn sie mit haushaltsrechtlichen Einsparungen zu Lasten der aktiven Beamten (z.B. Stellenbesetzungssperre, Beförderungssperre) finanziert werden.

4. Strukturelle Verbesserungen im Rentenrecht wirken sich nur im Rahmen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze aus. Um hier "Beamtenprivilegien" zu vermeiden, dürften Versorgungsanpassungszuschläge innerhalb der Besoldungsordnung B (sowie innerhalb vergleichbarer Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen C und R) nicht oder nur in begrenztem Umfang gezahlt werden.

Fz 16. Zu Artikel 3a - neu -

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

**Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neu-
regelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975
(BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt
geändert:**

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Entsprechendes gilt für die Verbände der Körperschaften."

(noch Ziffer 16)

2. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"Die weiteren Dienstposten sind mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der des jeweiligen stellvertretenden Geschäftsführers."

3. In § 1 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

"(8) Tarifliche und außertarifliche Eingruppierungen von Arbeitnehmern dürfen nicht günstiger sein als die in den vorstehenden Absätzen geregelten Einstufungen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, bei Verbänden nur mit Zustimmung des für die Sozialversicherung zuständigen Ministers, jeweils im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister, zulässig."

4. In § 2 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) § 1 Abs. 8 gilt entsprechend."

Begründung

Die tarifvertragliche Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere die Einführung der neuen Vergütungsgruppen 15 und 16 (vergleichbar B 3 bis nahe B 5), ist geeignet, das besoldungsrechtliche und dienstordnungsrechtliche Bewertungssystem auszuhebeln.

Es erscheint deshalb notwendig, die bestehende gesetzliche Regelung für diesen Bereich (Art. VIII des 2. BesVNG vom 23.05.1975) zu ergänzen durch Höchstgrenzen für die Funktionsebenen unterhalb der Geschäftsführer und ihrer Stellvertreter sowie für Angestellte mit tariflichen und außertariflichen Eingruppierungen.